

Leistungen

Stornierung*

→ Ersatz der Stornokosten bei Nichtantritt des Kurses oder Seminars

Abbruch

→ Ersatz der gebuchten, nicht genutzten Teile des Kurses oder Seminars
→ Zusätzliche Rückreisekosten (falls Rückreise mitgebucht und mitversichert)

Kostenersatz maximal bis zum versicherten Kurs- oder Seminar(reise)preis** (= Versicherungssumme)

* Für bereits vor dem Tag des Versicherungsabschlusses gebuchte Kurse/Seminare beginnt der Versicherungsschutz für Stornierung erst am 10. Tag nach Versicherungsabschluss (ausgenommen Unfall, Todesfall oder Elementarereignis).

Besteht der Kurs/das Seminar aus **mehreren Blöcken**, können alle Blöcke auch gemeinsam versichert werden, sofern diese gemeinsam gebucht werden und alle Blöcke innerhalb eines Jahres stattfinden.

Der Versicherungsschutz gilt für einen gebuchten Kurs/Seminar (Dauer max. 1 Jahr). Als Vertragsgrundlage gelten die EUROPÄISCHEN Versicherungsbedingungen für den Kurs und Seminar Storno-Schutz 2015 (ERV-VB Kurs/Seminar 2015, siehe Seite 2). Alle Versicherungsleistungen sind subsidiär. Auf den Versicherungsvertrag ist österreichisches Recht anzuwenden. Durch die Prämienzahlung erklärt sich der Versicherungsnehmer mit den angeführten Bestimmungen und Versicherungsbedingungen einverstanden.

Versicherer: Europäische Reiseversicherung AG, Kratochwjlestraße 4, A-1220 Wien. Tel. +43/1/317 25 00-73930, Fax +43/1/319 93 67, E-Mail: info@europaeische.at, www.europaeische.at
Sitz in Wien. Firmenbuch HG Wien FN 55418y, DVR-Nr. 0490083. Die Gesellschaft gehört zur Unternehmensgruppe der Assicurazioni Generali S.p.A., Triest, eingetragen im Versicherungsgruppenregister der IVASS unter der Nummer 026. Aufsichtsbehörde: FMA Finanzmarktaufsicht, Bereich: Versicherungsaufsicht, Otto-Wagner-Platz 5, A-1090 Wien.

Versicherte Gründe für Stornierung / Abbruch

Versichert sind folgende Ereignisse, wenn Sie aufgrund dieser den Kurs/das Seminar unerwartet nicht antreten können oder abrechnen müssen:

- unerwartete schwere Erkrankung, schwere unfallbedingte Körperverletzung, Impfunverträglichkeit oder Tod;
- Lockerung von implantierten Gelenken;
- unerwartete schwere Erkrankung, schwere unfallbedingte Körperverletzung oder Tod (auch Selbstmord) eines Familienangehörigen, wenn dadurch Ihre Anwesenheit dringend erforderlich ist;
- Schwangerschaft, wenn diese nach Versicherungsabschluss festgestellt wurde und der Kurs/das Seminar in die Zeit des Mutterschutzes fällt, oder schwere Schwangerschaftskomplikationen bis einschließlich der 35. Schwangerschaftswoche;
- bedeutender Sachschaden an Ihrem Eigentum am Wohnort infolge eines Elementarereignisses (z.B. Hochwasser, Sturm), Feuer, Wasserrohrbruch oder Straftat eines Dritten, wenn dadurch Ihre Anwesenheit dringend erforderlich ist;
- unverschuldeter Verlust des Arbeitsplatzes wegen Kündigung durch den Arbeitgeber;
- Einberufung zum Grundwehr- oder Zivildienst;
- Einreichung der Scheidungsklage bzw. bei eingetragenen Lebenspartnerschaften die Einreichung der Auflösungsklage vor dem gemeinsamen Kurs/Seminar der Ehe-/Lebenspartner;
- Auflösung der Lebensgemeinschaft (mit gleicher Meldeadresse seit 6 Monaten) durch Aufgabe des gemeinsamen Wohnsitzes vor dem gemeinsamen Kurs/Seminar der Lebensgefährten;
- Nichtbestehen der Reifeprüfung oder einer gleichartigen Abschlussprüfung einer mindestens 3-jährigen Schulausbildung;
- Eintreffen einer unerwarteten gerichtlichen Vorladung;
- unerwartete schwere Erkrankung, schwere unfallbedingte Körperverletzung oder Tod der Betreuungsperson von minderjährigen oder pflegebedürftigen Familienangehörigen, wenn dadurch Ihre Anwesenheit am Heimatort dringend erforderlich ist;
- unerwartete schwere Erkrankung, schwere unfallbedingte Körperverletzung oder Tod des stellvertretenden Mitarbeiters oder Kollegen, wenn dadurch Ihre Anwesenheit am Heimatort dringend erforderlich ist;
- bedeutender finanzieller Schaden (über € 5.000,-) aufgrund Vermögensdelikt (Diebstahl, Sachbeschädigung usw.) oder Unfall innerhalb eines Monats vor Kurs-/Seminarbeginn;
- Verkehrsunfall mit dem Privatfahrzeug auf dem direkten Weg zum Kurs/Seminar, wenn dadurch der Kurs/das Seminar versäumt wird;
- Katastrophenhilfe als Mitglied von Feuerwehr oder Rettung;
- Einberufung zu einer Milizübung des Bundesheeres;
- unvorhergesehene Aufnahme eines neuen Arbeitsverhältnisses, sofern der versicherte Kurs/das Seminar in die ersten sechs Monate der neuen beruflichen Tätigkeit fällt.

Einschränkungen des Versicherungsschutzes

Kein Versicherungsschutz besteht, wenn der Storno- oder Abbruchgrund des Kurses/Seminars:

- bereits vorgelegen hat oder voraussehbar gewesen ist;
- in Zusammenhang steht mit einer bestehenden Erkrankung oder Unfallfolge der versicherten Person oder einer Risikoperson (z.B. Familienangehörige), wenn diese
 - ambulant in den letzten 6 Monaten oder
 - stationär in den letzten 9 Monaten vor Versicherungsabschluss (bei Kurs-/Seminarstorno) bzw. vor Kurs-/Seminarbeginn (bei Kurs-/Seminarabbruch) behandelt wurde (ausgenommen Kontrolluntersuchungen).

Was ist im Versicherungsfall zu tun?

Wenn Sie den Kurs/das Seminar nicht antreten können oder abrechnen müssen, stornieren Sie bitte unverzüglich beim Kurs-/Seminarveranstalter (bzw. Reiseleistungen bei der Buchungsstelle) und verständigen Sie gleichzeitig das Service Center der Europäischen (per Fax, Post, E-Mail oder Online-Schadensmeldung). Geben Sie dabei folgende Daten bekannt: Vor- und Zuname, Adresse, Kurs-/Seminartermin, Storno-/Abbruchdatum und -grund, Buchungsbestätigung und Versicherungsnachweis.


Bei Erkrankung/Unfall lassen Sie sich bitte ein detailliertes ärztliches Attest/Unfallbericht ausstellen – verwenden Sie dazu das Schadensformular. Legen Sie die Krankmeldung bei der Sozialversicherung und die Bestätigung über verordnete Medikamente bei.

Das Schadensformular können Sie telefonisch, per Fax, Post oder E-Mail anfordern oder von unserer Internetseite herunterladen.

Europäische Reiseversicherung AG
Kratochwjlestraße 4, A-1220 Vienna
Service Center: Phone +43/1/317 25 00-73930,
Fax +43/1/319 93 67, E-mail: info@europaeische.at
Online-Schadensmeldung unter www.europaeische.at

Europäische Reiseversicherung AG
Kratochwjlestraße 4, A-1220 Wien


Mag. Wolfgang Lackner


Mag. (FH) Andreas Sturmlechner

EUROPÄISCHE Versicherungsbedingungen für die Kurs und Seminar Storno-Schutz 2015 (ERV-VB Kurs/Seminar 2015)

Beachten Sie, dass nur jene Teile gelten, die dem Leistungsumfang Ihres Versicherungspaketes entsprechen.

Artikel 1 Wer ist versichert?

Versicherte Personen sind die im Versicherungsnachweis namentlich genannten Personen.

Artikel 2 Wann gilt der Versicherungsschutz?

- Der Versicherungsschutz gilt für einen gebuchten Kurs/Seminar und beginnt mit Versicherungsabschluss. Zusätzlich gebuchte Reiseleistungen wie z. B. Hin- und Rückreise mit einem öffentlichen Verkehrsmittel oder Unterkunft können mitversichert werden, wenn sie innerhalb des Zeitraums von maximal 48 Stunden vor Kurs-/Seminarbeginn bis maximal 48 Stunden nach Kurs-/Seminarende liegen und bei der Höhe der gewählten Versicherungssumme berücksichtigt werden.
- Als Kurs/Seminar werden z.B. Fort- und Weiterbildungs- sowie Sport- und Freizeitangebote bezeichnet, die in Form einer ein- oder mehrtägigen Veranstaltung abgehalten werden. Besteht der Kurs/das Seminar aus mehreren Blöcken, können alle Blöcke auch gemeinsam versichert werden, sofern diese gemeinsam gebucht werden und alle Blöcke innerhalb eines Jahres stattfinden.
- Die Versicherung muss vor Kurs-/Seminarbeginn abgeschlossen werden.
- Für bereits vor dem Tag des Versicherungsabschlusses gebuchte Kurse/Seminare beginnt der Versicherungsschutz für Stornierung erst am 10. Tag nach Versicherungsabschluss (ausgenommen Unfall, Todesfall oder Elementarereignis wie in Art. 3 beschrieben).
- Die Prämie ist bei Versicherungsabschluss zu bezahlen.

Artikel 3 Was ist versichert?

Ein Versicherungsfall liegt vor, wenn die versicherte Person aus einem der folgenden Gründe nicht am Kurs/Seminar teilnehmen kann oder diesen abbrechen muss:

- unerwartete schwere Erkrankung, schwere unfallbedingte Körperverletzung, Impfunverträglichkeit oder Tod der versicherten Person, wenn sich daraus für den gebuchten Kurs/Seminar zwingend die Unfähigkeit der Kurs-/Seminarpartei ergibt (bei psychischen Erkrankungen nur bei stationärem Krankenhausaufenthalt oder Behandlung durch einen Facharzt der Psychiatrie);
- Lockerung von implantierten Gelenken der versicherten Person, wenn sich daraus für den gebuchten Kurs/Seminar zwingend die Unfähigkeit der Kurs-/Seminarpartei ergibt;
- Schwangerschaft der versicherten Person, wenn die Schwangerschaft erst nach Versicherungsabschluss festgestellt wurde und der Kurs/das Seminar in die Zeit des Mutterschutzes fällt. Wurde die Schwangerschaft bereits vor Versicherungsabschluss festgestellt, werden die Stornokosten nur übernommen, wenn bis einschließlich der 35. Schwangerschaftswoche eine Frühgeburt oder schwere Schwangerschaftskomplikationen (diese müssen ärztlich bestätigt sein) auftreten;
- unerwartete schwere Erkrankung, schwere unfallbedingte Körperverletzung oder Tod (auch Selbstmord) von Familienangehörigen, wodurch die Anwesenheit der versicherten Person dringend erforderlich ist.
Als Familienangehörige gelten Ehepartner (bzw. eingetragener Lebenspartner oder im gemeinsamen Haushalt lebender Lebensgefährte), Kinder (Stief-, Schwieger-, Enkel-, Pflege-, Adoptiv-), Eltern (Stief-, Schwieger-, Groß-, Pflege-, Adoptiv-), Geschwister, Stiefgeschwister und Schwager/Schwägerin der versicherten Person – bei eingetragenen Lebenspartner oder im gemeinsamen Haushalt lebendem Lebensgefährten zusätzlich dessen Kinder, Eltern und Geschwister.
- bedeutender Sachschaden am Eigentum der versicherten Person an ihrem Wohnsitz infolge Elementarereignis (Hochwasser, Sturm usw.), Feuer, Wasserrohrbruch oder Straftat eines Dritten, der ihre Anwesenheit dringend erforderlich macht;
- unverschuldeter Verlust des Arbeitsplatzes infolge Kündigung der versicherten Person durch den Arbeitgeber;
- Einberufung der versicherten Person zum Grundwehr- bzw. Zivildienst, vorausgesetzt die zuständige Behörde akzeptiert die Kurs-/Seminarbuchung nicht als Grund zur Verschiebung der Einberufung;
- Einreichung der Scheidungsklage (bei einvernehmlicher Trennung der dementsprechende Antrag) beim zuständigen Gericht vor dem versicherten gemeinsamen Kurs/Seminar der betroffenen Ehepartner;
- bei eingetragenen Lebenspartnerschaften die Einreichung der Auflösungsklage (bei einvernehmlicher Trennung der entsprechenden Antrag) vor dem versicherten gemeinsamen Kurs/Seminar der betroffenen Lebenspartner;
- Auflösung der Lebensgemeinschaft (mit gleicher Meldeadresse seit mindestens sechs Monaten) durch Aufgabe des gemeinsamen Wohnsitzes vor dem versicherten gemeinsamen Kurs/Seminar der betroffenen Lebensgefährten;
- Nichtbestehen der Reifeprüfung oder einer gleichartigen Abschlussprüfung einer mindestens 3-jährigen Schulausbildung durch die versicherte Person unmittelbar vor dem Kurs-/Seminartermin des vor der Prüfung gebuchten, versicherten Kurses/Seminars;
- Eintreffen einer unerwarteten gerichtlichen Vorladung der versicherten Person, vorausgesetzt das zuständige Gericht akzeptiert die Kurs-/Seminarbuchung nicht als Grund zur Verschiebung der Vorladung;
- unerwartete schwere Erkrankung, schwere unfallbedingte Körperverletzung oder Tod – der Person, die anstatt der versicherten Person für die Dauer des Kurses/Seminars mit der Betreuung von minderjährigen oder pflegebedürftigen Familienangehörigen beauftragt wurde, wenn dadurch die Betreuung nicht möglich ist, – des Mitarbeiters oder Kollegen des selben Unternehmens, der für die Dauer des Kurses/Seminars die versicherte Person vertritt, wodurch die Anwesenheit der versicherten Person am Heimatort dringend erforderlich ist;
- bedeutender finanzieller Schaden (über € 5.000,-) am Eigentum der versicherten Person aufgrund Vermögensdelikt (Diebstahl, Sachbeschädigung usw.) oder Unfall innerhalb eines Monats vor Kurs-/Seminarbeginn;
- Verkehrsunfall mit dem Privatfahrzeug der versicherten Person auf dem direkten Weg zum Kurs/Seminar, wenn dadurch der Kurs/das Seminar versäumt wird;
- notwendige Katastrophenhilfe durch die versicherte Person als Mitglied von Feuerwehr oder Rettungsdienst;
- Einberufung der versicherten Person zu einer Milizübung des Bundesheeres, vorausgesetzt die Kurs-/Seminarbuchung wird nicht als Grund für die Nichtteilnahme akzeptiert;
- unvorhergesehene Aufnahme eines neuen Arbeitsverhältnisses der versicherten Person, sofern der versicherte Kurs/Seminar in die ersten sechs Monate der neuen beruflichen Tätigkeit fällt; Arbeitsverhältnis bezeichnet das durch einen Arbeitsvertrag geregelte sozialversicherungspflichtige Arbeitsverhältnis zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber. Vom Versicherungsschutz umfasst sind die sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnisse mit einer Wochenarbeitszeit von mindestens 15 Stunden, die zumindest auf eine Dauer von einem Jahr angelegt sind.

Artikel 4 Wie hoch ist die Entschädigung?

Der Versicherer ersetzt bis zur vereinbarten Versicherungssumme

- bei Stornierung des versicherten Kurses/Seminars jene Stornokosten, die zum Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalles vertraglich geschuldet sind.
- bei Abbruch
 - die bezahlten, aber nicht genutzten Teile des versicherten Kurses/Seminars (exkl. Rückreisetickets);
 - die durch die vorzeitige Rückreise entstandenen zusätzlichen Fahrtkosten, wenn die Rückreise mitgebucht und mitversichert wurde. Darunter sind jene Kosten zu verstehen, die durch Nichtverwendbarkeit oder nur teilweise Verwendbarkeit gebuchter Rückreisetickets oder sonstiger Fahrausweise entstehen. Bei Erstattung der Rückreisekosten wird bezüglich Art und Klasse des Transportmittels auf die gebuchte Qualität abgestellt.

Artikel 5 Was ist nicht versichert (Ausschlüsse)?

Es besteht kein Versicherungsschutz

- für Ereignisse, die vorsätzlich oder grob fahrlässig durch die versicherte Person herbeigeführt werden. Dem Vorsatz wird gleichgehalten eine Handlung oder Unterlassung, bei welcher der Schadeintritt mit Wahrscheinlichkeit erwartet werden muss, jedoch in Kauf genommen wird;
- für Ereignisse, die bei Teilnahme an Marine-, Militär- oder Luftwaffen-Diensten oder Operationen eintreten;
- für Ereignisse, die durch jegliche Einwirkung von atomaren, biologischen und chemischen Waffen (ABC-Waffen) verursacht werden;
- für Ereignisse, die mit Krieg, Bürgerkrieg, kriegsähnlichen Zuständen oder inneren Unruhen zusammenhängen oder die auf Reisen eintreten, die trotz Reisewarnung des österreichischen Außenministeriums angetreten werden. Wenn die versicherte Person während der versicherten Reise von einem dieser Ereignisse überrascht wird, besteht Versicherungsschutz bis zur unverzüglichen Ausreise, längstens aber bis zum 14. Tag nach Beginn des jeweiligen Ereignisses. Jedenfalls kein Versicherungsschutz besteht für die aktive Teilnahme an Krieg, Bürgerkrieg, kriegsähnlichen Zuständen und inneren Unruhen;
- für Ereignisse, die durch Gewalttätigkeiten anlässlich einer öffentlichen Ansammlung oder Kundgebung entstehen, sofern die versicherte Person aktiv daran teilnimmt;
- für Ereignisse, die beim Versuch oder der Begehung gerichtlich strafbarer Handlungen durch die versicherte Person eintreten, für die Vorsatz Tatbestandsmerkmal ist;
- für Ereignisse, die durch Streik hervorgerufen werden;
- für Ereignisse, die durch Selbstmord oder Selbstmordversuch der versicherten Person ausgelöst werden;
- für Ereignisse, die bei Teilnahme an Expeditionen sowie in einer Seehöhe über 5.000 m eintreten;
- für Ereignisse, die aufgrund behördlicher Verfügungen hervorgerufen werden;
- für Ereignisse, die durch Einfluss ionisierender Strahlen im Sinne des Strahlenschutzgesetzes in der jeweils geltenden Fassung oder durch Kernenergie verursacht werden;
- für Ereignisse, die die versicherte Person infolge einer erheblichen Beeinträchtigung ihres psychischen und physischen Zustandes durch Alkohol, Suchtgifte oder Medikamente erleidet;
- für Ereignisse, die bei Benützung von Paragleitern und Hängegleitern entstehen (gilt nur für Kurs-/Seminarabbruch);
- für Ereignisse, die bei Beteiligung als Fahrer, Beifahrer oder Insasse eines Motorfahrzeuges bei Fahrveranstaltungen einschließlich den dazugehörigen Trainings- und Qualifikationsfahrten, bei denen es auf das schnellstmögliche Zurücklegen einer vorgegebenen Fahrstrecke oder die Bewältigung von Hindernissen bzw. schwierigem Gelände ankommt, oder bei Fahrten auf Rennstrecken entstehen (gilt nur für Kurs-/Seminarabbruch);
- für Ereignisse, die bei Ausübung von Berufssport inklusive Training entstehen (gilt nur für Kurs-/Seminarabbruch);
- für Ereignisse, die bei Teilnahme an Landes-, Bundes- oder internationalen Sportwettbewerben sowie am offiziellen Training für diese Veranstaltungen auftreten (gilt nur für Kurs-/Seminarabbruch);
- für Ereignisse, die bei Tauchgängen entstehen, wenn die versicherte Person keine international gültige Berechtigung für die betreffende Tiefe besitzt außer bei Teilnahme an einem Tauchkurs mit einem befugten Tauchlehrer. Jedenfalls besteht kein Versicherungsschutz bei Tauchgängen mit einer Tiefe von mehr als 40 m (gilt nur für Kurs-/Seminarabbruch);
- für Ereignisse, die bei Ausübung einer Extremsportart auftreten (gilt nur für Kurs-/Seminarabbruch);
- wenn der Kurs-/Seminarstorno- oder Kurs-/Seminarabbruchgrund in Zusammenhang steht mit einer bestehenden Erkrankung oder Unfallfolge, wenn diese
 - ambulant in den letzten sechs Monaten oder
 - stationär in den letzten neun Monaten vor Versicherungsabschluss (bei Kurs-/Seminarstorno) bzw. vor Kurs-/Seminarbeginn (bei Kurs-/Seminarabbruch) behandelt wurde (ausgenommen Kontrolluntersuchungen);
- wenn der Stornogrund bei Versicherungsabschluss bzw. der Abbruchgrund bei Kurs-/Seminarbeginn bereits vorgelegen hat oder voraussehbar gewesen ist;
- wenn der Kurs/das Seminar nicht stattfindet oder verschoben wird;
- wenn der vom Versicherer beauftragte Facharzt/Vertrauensarzt (siehe Art. 6, Pkt. 6.) die Unfähigkeit der Kurs-/Seminarpartei nicht bestätigt;
- wenn der Stornogrund in Zusammenhang steht mit einer Pandemie oder Epidemie.

Artikel 6 Was ist zur Wahrung des Versicherungsschutzes zu beachten (Obliegenheiten)?

Als Obliegenheiten, deren Verletzung die Leistungsfreiheit des Versicherers gemäß § 6 VersVG bewirkt, werden bestimmt:

Die versicherte Person hat

- Versicherungsfälle nach Möglichkeit abzuwenden, den Schaden möglichst gering zu halten, unnötige Kosten zu vermeiden und dabei allfällige Weisungen des Versicherers zu befolgen;
- den Versicherungsfall dem Versicherer unverzüglich unter Angabe des Storno- bzw. Abbruchgrundes zu melden;
- bei Erkrankung oder Unfall eine entsprechende Bestätigung des behandelnden Arztes (bei Abbruch vom Arzt vor Ort) ausstellen zu lassen;
- unverzüglich folgende Unterlagen an den Versicherer zu senden:
 - Versicherungsnachweis;
 - bei Stornierung: Stornokostenabrechnung und vollständig ausgefülltes Schadensformular;
 - Buchungsbestätigung;
 - nicht genutzte oder umgebuchte Reisedokumente (z.B. Flugtickets);

Anhang

Auszug aus dem Versicherungsvertragsgesetz (VersVG)

- bei Erkrankung oder Unfall: Detailliertes ärztliches Attest/Unfallbericht (bei psychischen Erkrankungen durch Facharzt der Psychiatrie), Krankmeldung bei der Sozialversicherung und Bestätigung über verordnete Medikamente;
 - sonstige Belege über den Versicherungsfall (z.B. Mutter-Kind-Pass, Einberufungsbefehl, Scheidungsklage, Maturazeugnis, Sterbeurkunde);
5. nach Möglichkeit zur Feststellung des Sachverhaltes beizutragen, dem Versicherer jede sachdienliche Auskunft wahrheitsgemäß zu erteilen und jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe der Leistungspflicht zu gestatten, insbesondere die mit dem Versicherungsfall befassten Behörden, Ärzte, Krankenhäuser, Sozial- und Privatversicherer zu ermächtigen und zu veranlassen, die vom Versicherer verlangten Auskünfte zu erteilen;
6. sich auf Verlangen des Versicherers durch die vom Versicherer beauftragten Ärzte untersuchen zu lassen.

Artikel 7

Wie müssen Erklärungen abgegeben werden?

Alle Erklärungen und Informationen des Versicherungsnehmers, der versicherten Person und sonstiger Dritter im Zusammenhang mit dem Versicherungsvertrag bedürfen zu ihrer Gültigkeit der geschriebenen Form (schriftlich jedoch ohne Unterschrift). Die Erklärungen und Informationen müssen dem Empfänger zugehen, von ihm dauerhaft aufbewahrt werden können (ausdrucken oder abspeichern, wie etwa bei Fax oder E-Mail, aber nicht SMS-Nachrichten) und aus dem Text muss die Person des Erklärenden zweifelsfrei hervorgehen. Schriftliche Erklärungen und Informationen (mit Unterschrift) sind selbstverständlich auch gültig, bloß mündliche aber unwirksam.

Artikel 8

Was gilt bei Ansprüchen aus anderen Versicherungen (Subsidiarität)?

Alle Versicherungsleistungen sind subsidiär. Soweit im Versicherungsfall eine Entschädigung aus anderen Privat- oder Sozialversicherungen beansprucht werden kann, gehen diese Leistungsverpflichtungen vor. Die Ansprüche der versicherten Person bleiben hiervon unberührt und unbeeinträchtigt. Meldet die versicherte Person den Versicherungsfall dem Versicherer, wird dieser in Vorleistung treten und den Schadensfall bedingungsgemäß regulieren.

Artikel 9

Wann ist die Entschädigung fällig?

Die Entschädigungszahlung ist mit Beendigung der zur Feststellung des Versicherungsfalles und des Umfangs der Leistung des Versicherers nötigen Erhebungen fällig. Die Fälligkeit tritt jedoch unabhängig davon ein, wenn der Versicherungsnehmer nach Ablauf zweier Monate seit Begehren einer Geldleistung eine Erklärung des Versicherers verlangt, aus welchen Gründen die Erhebungen noch nicht beendet werden konnten, und der Versicherer diesem Verlangen nicht binnen eines Monats entspricht.

Steht die Leistungspflicht nur dem Grunde nach fest, kann der Anspruchsberechtigte Vorschüsse bis zu dem Betrag verlangen, den der Versicherer nach Lage der Sache mindestens zu zahlen hat.

Artikel 10

Wann können Versicherungsansprüche abgetreten oder verpfändet werden?

Versicherungsansprüche können erst abgetreten oder verpfändet werden, wenn sie dem Grunde und der Höhe nach endgültig festgestellt sind.

Artikel 11

Welches Recht ist anwendbar?

Soweit rechtlich zulässig, gilt österreichisches Recht.

§ 6. (1) Ist im Vertrag bestimmt, dass bei Verletzung einer Obliegenheit, die vor dem Eintritt des Versicherungsfalles dem Versicherer gegenüber zu erfüllen ist, der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei sein soll, so tritt die vereinbarte Rechtsfolge nicht ein, wenn die Verletzung als eine unverschuldete anzusehen ist. Der Versicherer kann den Vertrag innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, es sei denn, dass die Verletzung als eine unverschuldete anzusehen ist. Kündigt der Versicherer innerhalb eines Monats nicht, so kann er sich auf die vereinbarte Leistungsfreiheit nicht berufen.

(1a) Bei der Verletzung einer Obliegenheit, die die dem Versicherungsvertrag zugrundeliegende Äquivalenz zwischen Risiko und Prämie aufrechterhalten soll, tritt die vereinbarte Leistungsfreiheit außerdem nur in dem Verhältnis ein, in dem die vereinbarte hinter der für das höhere Risiko tarifmäßig vorgesehenen Prämie zurückbleibt. Bei der Verletzung von Obliegenheiten zu sonstigen bloßen Meldungen und Anzeigen, die keinen Einfluss auf die Beurteilung des Risikos durch den Versicherer haben, tritt Leistungsfreiheit nur ein, wenn die Obliegenheit vorsätzlich verletzt worden ist.

(2) Ist eine Obliegenheit verletzt, die vom Versicherungsnehmer zum Zweck der Verminderung der Gefahr oder der Verhütung einer Erhöhung der Gefahr dem Versicherer gegenüber - unabhängig von der Anwendbarkeit des Abs. 1a - zu erfüllen ist, so kann sich der Versicherer auf die vereinbarte Leistungsfreiheit nicht berufen, wenn die Verletzung keinen Einfluss auf den Eintritt des Versicherungsfalles oder soweit sie keinen Einfluss auf den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung gehabt hat.

(3) Ist die Leistungsfreiheit für den Fall vereinbart, dass eine Obliegenheit verletzt wird, die nach dem Eintritt des Versicherungsfalles dem Versicherer gegenüber zu erfüllen ist, so tritt die vereinbarte Rechtsfolge nicht ein, wenn die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht. Wird die Obliegenheit nicht mit dem Vorsatz verletzt, die Leistungspflicht des Versicherers zu beeinflussen oder die Feststellung solcher Umstände zu beeinträchtigen, die erkennbar für die Leistungspflicht des Versicherers bedeutsam sind, so bleibt der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung weder auf die Feststellung des Versicherungsfalles noch auf die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung Einfluss gehabt hat.

(4) Eine Vereinbarung, nach welcher der Versicherer bei Verletzung einer Obliegenheit zum Rücktritt berechtigt sein soll, ist unwirksam.

(5) Der Versicherer kann aus der fahrlässigen Verletzung einer vereinbarten Obliegenheit Rechte nur ableiten, wenn dem Versicherungsnehmer vorher die Versicherungsbedingungen oder eine andere Urkunde zugegangen sind, in der die Obliegenheit mitgeteilt wird.